

## **F1 Änderung der Erstattungsordnung**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 25.08.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 8 Satzung & Finanzordnung

1 Die LDK möge folgende Änderungen der Erstattungsordnung beschließen:

2 Abschnitt 2: Sachlicher Geltungsbereich

3 1. (b)

4 Der Aufzählung der erstattungsfähigen Kosten/Aufwendungen wird „Kosten für  
5 Buchführung“ hinzugefügt.

6 Abschnitt 3: Fahrtkosten

7 1. (c)

8 Dem ursprünglichen Absatz: „Erstattet werden: die tatsächlich nachgewiesenen  
9 Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses  
10 oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher  
11 Verkehrsmittel nicht möglich war.“

12 wird folgender Wortlaut hinzugefügt: „Erstattet werden: ‘im Ausnahmefall’ die  
13 tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für... Verkehrsmittel nicht möglich war.“

14 Abschnitt 6: Sachkosten

15 1. Der Absatz (e) wird neu hinzugefügt.

16 Wer die Buchhaltung vollständig und eigenständig erbringt, darf eine Vergütung  
17 für seine Tätigkeit verlangen. Diese Vergütung darf die Sätze des Landesverbands  
18 nicht überschreiten. Die Buchhaltung muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen  
19 Buchhaltung (GoBs) entsprechen. Insbesondere auf Belegvollständigkeit und  
20 zeitnahe Buchung ist zu achten.

21 Weitere Voraussetzung ist z.B. eine Ausbildung als Buchhalter\*in,  
22 Steuerfachangestellte\*r oder anderer gleichartiger Beruf. Im Zweifelsfall erfolgt  
23 die Prüfung und Erlaubnis zur Selbstbuchhaltung des jeweiligen Einzelfalls durch  
24 den Landesverband.

25 Abschnitt 11: Inkrafttreten

26 1. Der Aufzählung der geänderten Beschlüsse wird „Geändert mit Beschluss des  
27 Landesausschusses am 26.7.2022“ hinzugefügt

28 Überschrift:

- 29 2. Die Gültigkeit der Erstattungsordnung wird auf den „01.01.2022“ geändert  
30 Im gesamten Text wird die geschlechtergerechte Sprache angewandt:  
31 1. „Der/die Anspruchsberechtigte“ wird im gesamten Text durch „Die  
32 anspruchsberechtigte Person“ ersetzt.